

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 23. Januar 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betreffend.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der

Kammer der Abgeordneten die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung in Artikel 11 Absatz IV hat zu lauten:

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.